

Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen

Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland

Vielfach wird aus der Praxis derzeit von dem Phänomen der Ehen von Minderjährigen unter Flüchtlingen berichtet. Seit September liegen Zahlen der Bundesregierung vor: Danach waren zum Stichtag 31. Juli 2016 im Ausländerzentralregister 1.475 minderjährige ausländische Staatsangehörige als in Deutschland lebend und verheiratet erfasst. Davon waren die meisten, nämlich 1.152, Mädchen, 317 waren Jungen. Von den 1.475 verheirateten Minderjährigen waren 361 Kinder unter 14 Jahren, 120 waren 14 oder 15 Jahre alt, 994 waren zwischen 16 und 18 Jahren.¹

Derzeit erarbeitet eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Bund-Länder-AG einen Regelungsvorschlag. Sie prüft auf Anregung der Justizministerkonferenz der Länder, ob das Ehemündigkeitsalter in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre angehoben werden soll. Außerdem soll geprüft werden, ob bereits – nach ausländischem Recht – geschlossene Ehen die Anerkennung pauschal versagt werden soll, wenn keine Ehemündigkeit nach deutschem Recht besteht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte möchte mit diesem Papier darauf hinweisen, dass nicht allein das Mündigkeitsalter für Eheschließungen diskutiert werden muss, sondern der Umgang mit schon bestehenden Ehen im Mittelpunkt der Regelungen stehen muss. Da – wie bei deutschen Minderjährigen, die nach geltendem Recht die Ehe eingehen wollen, - nicht von vornherein davon auszugehen ist, dass allen minderjährigen verheirateten Flüchtlingen die freie Selbstbestimmung bei ihrem Heiratsentschluss fehlte, ist eine pauschale Lösung kinderrechtlich nicht geboten. Die Ehen ausnahmslos per Gesetz für unwirksam zu erklären, wie dies gefordert wird, bringt vielmehr Probleme für die betroffenen Minderjährigen mit sich, die vermeidbar sind. Zentraler Maßstab bei jeglichem Gesetzesentwurf sollte das Kindeswohl (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention) sein.

Aus den Praxisberichten wird deutlich, dass es sich um sehr unterschiedliche Fälle und Konstellationen handelt: Ganz überwiegend sind Mädchen mit einem volljährigen Partner verheiratet; es werden aber auch Fälle berichtet, in denen beide Partner minderjährig sind. Es scheint Fälle zu geben, in denen der Altersunterschied verhältnismäßig gering ist – beispielsweise 15 und 21 Jahre, wie im derzeit vor dem BGH anhängigen Fall des OLG Bamberg – und Fälle eines erheblichen Altersunterschieds von zwanzig und mehr Jahren. Zu den Motivlagen hinter der Eheschließung kann derzeit nur gemutmaßt werden: Denkbar sind Fälle von Zwangsverheiratung ebenso wie einvernehmliche Ehen, Liebesehen ebenso wie die Motivation, eine bereits eingetretene Schwangerschaft zu legitimieren oder die Hoffnung, dass die Ehe den minderjährigen Mädchen Schutz vor sexuellem Missbrauch auf der gefährlichen Flucht bieten kann.

¹ Diese Zahlen beziehen sich aber nur auf die freiwilligen Angaben und betreffen zivilrechtliche Ehen. Wie vielen Minderjährige in nicht bekannten Ehen auch nach religiösem Recht in Deutschland leben, lässt sich nicht sagen.

Die Unterstützungsbedarfe können ebenso unterschiedlich sein wie die Haltungen der Minderjährigen, ob sie sich in Deutschland aus der Ehe lösen oder diese weiter leben wollen. Die Ehen für einen missbräuchlichen Familiennachzug zu nutzen, was als Vorwurf erhoben wird, ist dagegen nicht möglich, da dieser nur bei volljährigen Eheleuten möglich ist.

Geltende Rechtslage in Deutschland

In Deutschland liegt das Mindestalter für Ehen generell bei 18 Jahren (§ 1303 Abs. 1 BGB). Eine Heirat ist jedoch schon ab 16 Jahren möglich, wenn ein Familiengericht dies genehmigt und eine der beteiligten Personen volljährig ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts sind nicht etwa öffentliche Interessen oder allgemeine Wertvorstellungen, sondern allein das Wohl des Minderjährigen.²

Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, müssen in Deutschland laut Art. 13 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich ohne weiteres anerkannt werden. Hierfür ist kein förmliches Verfahren vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Eheschließung – auch das Ehemündigkeitsalter – unterliegen dem Heimatrecht der Verlobten. Wenn also die Vorschriften im Heimatland eingehalten wurden, steht die Ehe nicht in Frage.³ Allerdings gibt es Schranken, wenn eine ausländische Rechtsnorm mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (sog. genannter Verstoß gegen den *ordre public*). Und sollte eine Ehe zwischen Personen, deren Befreiung vom Mindestalter für die Ehemündigkeit nicht vorlag, dennoch geschlossen worden sein, so ist die Eheschließung ebenfalls aufhebbar.

In der öffentlichen Wahrnehmung führen die Berichte unter dem Stichwort ‚Kinderbräute‘ schnell zu einer Gleichsetzung mit Zwangsehen und damit mit einer Menschenrechtsverletzung. Dabei unterbleibt der Blick auf die unterschiedlichen Motive, die den Eheschließungen zugrunde liegen können. Ehen Minderjähriger oder Erwachsener, die in Deutschland oder im Ausland unter Zwang zustande gekommen sind, stellen unabhängig vom Heimatrecht einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* dar und dürfen in Deutschland nicht anerkannt werden. Sie sind auf Antrag aufhebbar. Darüber hinaus bestehen in Deutschland strafrechtliche Regelungen, sobald Hinweise auf eine Zwangsehe bestehen. Das Erzwingen einer Ehe steht in § 237 StGB unmittelbar unter Strafe. Außerdem greifen andere Straftatbestände wie Menschenhandel, Verschleppung oder Vergewaltigung.

Auch nach dem Heimatrecht der minderjährigen Verheirateten bestehen häufig Schutzmechanismen in den familienrechtlichen Regelungen, die Zwangsehen verhindern sollen, indem eine Einzelfallprüfung zum gültig abgegebenen Willen der Ehefrau vorgesehen ist.⁴ So ist in den meisten Hauptherkunftsländern der Geflüchteten die richterliche Genehmigung für die Ehemündigkeit von Minderjährigen notwendig.⁵ Ob eine Zwangsehe vorliegt, kann deshalb nicht allein am Alter der Eheschließenden festgemacht werden, sondern es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Zwang vorgelegen hat bzw. vorliegt. Dafür ist keine Rechtsänderung notwendig.

Kinderehen als Krisensymptom behandeln

Auffällig ist, dass die Verheiratung von Minderjährigen in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge lange Zeit rückläufig war. Erst mit dem Beginn einer Krise, wie des Krieges in Syri-

² Brüdermüller (2013): Buch 4. Familienrecht §1303, RN 5. In: Palandt (2013): Bürgerliches Gesetzbuch. C.H. Beck. S. 1686 ff.

³ DJJuF (2016): Internationales Familienrecht Anerkennung der Eheschließung eines nach ausländischem staatlichen bzw. religiösem Recht verheirateten minderjährigen Flüchtlings. In: JAmt, Heft 3 / 2016, S. 127-129.

⁴ Bergmann / Ferid / Henrich (2012): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Verlag für Standesamtswesen.

⁵ Bayerisches Landesjugendamt (2016): Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen. http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/rechtsfragen_umgang_minderj_erheirateten_fl_chtlingen.pdf. Abgerufen am 18.10.2016.

en, die Auslöser für Fluchtbewegungen war, sind die Zahlen von Frühverheiratungen wieder gestiegen. Der Grund für den Anstieg ist also sicherlich nicht vorrangig in Wertvorstellungen der Menschen zu suchen. Vielmehr scheinen die Unsicherheit und die prekäre Lage in den Herkunftsländern für die nun wieder steigenden Ehen von Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu sein. Die Angst vor Missbrauch in den Lagern oder auf der weiteren Flucht scheint eine der Hauptmotivationen der Eltern sein, ihre Kinder zu verheiraten. Bei den 25 Ländern mit den höchsten Zahlen von Minderjährigen-Ehen handelt es sich zumeist um fragile Staaten.⁶ Vor dem Krieg in Syrien waren bei 13 Prozent aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre. Nun sind es mehr als 51 Prozent. Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei hat sich die Zahl der Kinderehen erhöht.⁷ Die Minderjährigen-Ehen sind auch keine spezifische muslimische Tradition, sondern ein Symptom der jeweiligen Krise. Laut Save the Children sind unter den Ländern mit vielen verheirateten Minderjährigen zahlreiche Länder mit christlichen oder hinduistischen Mehrheitsbevölkerungen wie Indien, Brasilien oder die Dominikanische Republik.⁸

Kindeswohl als zentraler Abwägungsmaßstab

Die UN-Kinderrechtskonvention als maßgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält keine ausdrückliche Vorgabe zum Ehemündigkeitsalter. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) empfiehlt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4⁹ und in einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) Nr. 18¹⁰ den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre heraufzusetzen. Allerdings kann auch eine Eheschließung eines Kindes, das mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht auf gesetzlicher Grundlage erlaubt werden, wenn das jeweilige Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen. Damit werden die sich entwickelnden Fähigkeiten und die Autonomie von Kindern, Entscheidungen zu fällen, die ihr Leben betreffen (Art. 12 KRK), berücksichtigt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte teilt das menschenrechtliche Ziel einer weltweiten Ehemündigkeit erst ab 18. Aus dieser Zielsetzung lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass Staaten Minderjährigen-Ehen, die nach geltendem Heimatrecht geschlossen wurden, aus menschenrechtlichen Gründen pauschal als unwirksam behandeln sollten. Ein Eintreten gegen Minderjährigen-Ehen weltweit steht nicht im Widerspruch zu einem differenzierten Herangehen an bereits geschlossene Ehen. Vielmehr muss das Kindeswohl der Betroffenen das Leitprinzip für die Entscheidung sein, wie mit der einzelnen, bereits bestehenden Ehe umzugehen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention betont die Subjektstellung des Kindes und verpflichtet die Staaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Art. 3 Abs. 1 KRK umfassend verankerte Kindeswohlprinzip verlangt dabei individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.¹¹

Eine Regelung, die die Unwirksamkeit jeder Ehe zur Folge hätte, würde weitreichende Nachteile für die Minderjährigen nach sich ziehen. Die Ehe hätte nie bestanden, so dass nicht automatisch Unterhaltsansprüche bestehen, sondern diese müssten erst durch gerichtliche Verfahren geklärt werden. Kinder aus solchen Ehen würden als nichteheliche Kinder angesehen. Das

⁶ Save the Children (2016): Every last Girl. S.5.

⁷ Die Welt: Kinderehen nach Scharia-Recht spalten deutsche Justiz. 2.06.2016.

⁸ Save the Children (2016): Every last Girl. S. 24ff.

⁹ CRC, General Comment No.4 (2003) on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, CRC/GC/4, para. 20.

¹⁰ CRC, General Comment No.18 (2014) on the Rights of the Child on harmful practices, CRC/GC/18, para. 20.

¹¹ Dazu genauer Cremer, Hendrik, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, AnwBl 4 / 2012, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindeswohls_anwaltsblatt_2012.pdf.

damit verbundene soziale Stigma könnte auch für viele die Bereitschaft zur Rückkehr in ihre Heimatländer erschweren. Außerdem gingen diesen minderjährigen Verheirateten in Deutschland Erbschaftsansprüche verloren. Die Würde bei der Rückkehr in die Heimatländer Existenzprobleme nach sich ziehen. Sie könnten möglicherweise ins soziale Abseits gedrängt und von ihren Familien verstoßen werden. Eine weitere Folge wären sogenannte hinkende Ehen, die in Deutschland ungültig sind, im Heimatland aber weiter Bestand haben. So könnte in Deutschland keine neue Ehe eingegangen werden, da im Herkunftsland die Ehefähigkeit nicht bescheinigt werden könnte.

Regelungen, die pauschal die Unwirksamkeit von Ehen zur Folge hätten, würden die Ermittlung Kindeswohls im Einzelfall abschneiden. Zugleich bestünde dadurch die Gefahr, dass die Betroffenen sich in religiöse oder soziale Ehen flüchten oder gedrängt werden oder schlichtweg ihre Ehe verheimlichen. Damit würden Jugendhilfemaßnahmen nicht greifen und Schutzmechanismen ausfallen.

Daher sollte eine Regelung folgende Aspekte beinhalten:

- Stärkung des Kindeswohls als Kriterium der Entscheidung des Familiengerichts über die Aufhebung der Ehemündigkeit.
- Für bereits geschlossene Ehen sollte eine Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall für Minderjährige ab 14 Jahren eröffnet sein. Je jünger ein Kind ist, desto höher fallen selbstverständlich Aspekte der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor gesundheitlichen Schäden ins Gewicht.
- Eine absolute Grenze sollte – im Einklang mit der strafrechtlichen Situation in Deutschland (vgl. §§ 176, 182 StGB) – bei Ehen mit unter 14jährigen bestehen.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Stärkung des Kindeswohls notwendig:

- Der Beratungs- und Aufklärungsauftrag der Jugendhilfe für verheiratete Minderjährige sollte noch gestärkt werden, wie auch der Zugang zum Gesundheitssystem für Flüchtlingskinder, die nicht in der Jugendhilfe untergebracht sind.
- Stärkung der Sensibilität für Zwangsehen in Jugendämtern und Aufnahmebehörden, damit diese besser erkannt werden.
- Klarstellung, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes auch für (verheiratete) Flüchtlingskinder gilt, damit Jugendhilfemaßnahmen greifen können.
- Schutz von Frauen und Kindern vor unbilligen Härten, wie Verlust des Rechts auf Unterhalt, Illegitimität von in die Ehe geborener Kinder.
- Klarstellung der Behörden, die Antrag auf Aufhebung einer aufhebbaren Ehe stellen können. Schon heute sind es die Bundesländer, die bestimmen, welche Behörde für die Prüfung der Ehen zuständig ist. Dies sind bislang in zu wenigen Fällen die Jugendämter, die sich mit den Fragen des Minderjährigenschutzes und des Kindeswohls auskennen und diesen effizient gewährleisten können.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Dominik Bär, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-245
Fax: 030 25 93 59-59
baer@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).
Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.